



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-040300/0001-
III/6/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48042

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
08.05.2017

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsengesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit diesem Gesetz soll vor dem Hintergrund der Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ein Register konzipiert werden, dass die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern ermöglicht wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist für die Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie notwendig. Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt diese Gesetzesinitiative dem Grunde nach, weil sie zu einer höheren Transparenz in die Eigentumsverhältnisse von Unternehmen und anderen Rechtsträgern beiträgt und weil daran auch ein legitimes öffentliches Interesse besteht.

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:

Artikel 2 Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz

Zu § 1 und § 9 - Anwendungsbereich Rechtsträger – Einsicht in das Register:

Anwendungsbereich:

- Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind die unter § 1 fallenden Bestimmungen, insbesondere in Verbindung mit der in § 9 vorgesehenen Verpflichtung zur Einsichtnahme in das Register, in seiner Gesamtheit nicht schlüssig und bedürfen einer Klärung und einer allfälligen Überarbeitung:
- Landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds fallen zwar in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes – in § 7 Absatz 2 ist dabei einschränkend vorgesehen, dass die Datenübermittlung unter der Maßgabe erfolgt, dass dies landesgesetzlich vorgesehen ist. Es wird den Ländern auf diese Weise de facto freigestellt, die Meldeverpflichtungen von Landesgesellschaften zu regeln. Diese Ausnahme ist nicht gerechtfertigt (siehe auch Stellungnahme zu Artikel 3 nachfolgend).
- Der Österreichische Gewerkschaftsbund teilt die Auffassung, dass Trusts (Treuhandverhältnisse) in den Kreis der Meldeverpflichteten einzubeziehen sind. Allerdings ist die Einschränkung vorgesehen, dass nur jene Trusts betroffen sein sollen, die im Inland verwaltet werden. Es müssen deshalb Trusts generell in die Meldeverpflichtung einbezogen werden, weil ansonsten die gesamte Rechtsvorschrift entwertet wird.

Zum Einschaurecht:

- Die Arbeiterkammer ist offensichtlich die einzige große Kammer, die kein gesetzlich vorgesehenes automatisches Einschaurecht hat. Der Österreichische Gewerkschaftsbund vertritt die Auffassung, dass der Arbeiterkammer dieses Einschaurecht gesetzlich einzuräumen ist.
- Die Einschau ist nur aufgrund einer Einzelbewilligung durch die Behörde möglich und muss durch einen Geldwäscheverdacht begründet sein.
- Das ohne Bewilligung in § 9 festgelegte Einschaurecht von Immobilienmaklern, Wettunternehmern und Versicherungsvermittler ist nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu weitgehend. Von diesem Standpunkt ausgehend stellt sich die Frage, warum das Register nicht öffentlich zugänglich ist.

Wenn jedoch die Ansicht vertreten wird, dass die vorgesehene Bestimmung (§ 9 Absatz 1 Z 5, Z 12 und Z 14) des Entwurfes nicht geändert werden soll, wäre zu prüfen ob beispielsweise das Grundbuch als Datenquelle bzw. die automatische Datenübermittlung (analoge Regelung auch für Versicherungsgeschäfte und Glücksspiel) per Gesetz hier festzulegen ist. Die in § 9 Absatz 2 vorgesehene Einschränkung der bewilligungslosen Einsichtnahme „*nur zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung*“, greift nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu kurz.

- Der Österreichische Gewerkschaftsbund anerkennt die Überlegung eines Einschaurechts bei berechtigtem Interesse (laut Entwurf ist das jedenfalls gegeben, sofern im Statut oder Mission-Statement eine Verpflichtung besteht) nach schriftlichem Antrag bei der Registerbehörde. Der Österreichische Gewerkschaftsbund sieht jedoch Klärungsbedarf im Zusammenhang mit § 11 Absatz 1, wonach die Verpflichteten bei der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten sich nicht („*ausschließlich*“) auf die im Register enthaltenen Angaben verlassen dürfen.
- Sowohl ein Verpflichteter in Wahrung seiner Sorgfaltspflicht (als auch Behörden) kann einen „Vermerk“ setzen, wenn er feststellt und überzeugt ist zu wissen, dass unrichtige oder unvollständige Eintragungen im Register bestehen. Das Problem aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes besteht darin, dass im „Falle eines Irrtums“ möglicherweise für den betreffenden Rechtsträger unabsehbare wirtschaftliche Schäden entstehen können, in § 11 Absatz 7 der Schadensanspruch jedoch ausgeschlossen ist. Die Strafbestimmungen gemäß § 15 sind vor diesem Hintergrund zu milde gesetzt, sind deshalb deutlich zu verschärfen und müssen darüber hinaus, um „Mutwilligkeit“ und „Wissentlichkeit“ mit scharfen Sanktionen bei der Setzung eines fehlerhaften Vermerkes, ergänzt werden.
Weil im elektronischen Register auch derartige (falsche) Vermerke sichtbar sind, ist jedenfalls dafür gesetzlich Vorsorge zu treffen, dass in derartigen Fällen der vorige Rechts- und Informationsstand sofort wieder hergestellt wird. Offen ist weiters, wie im Register ersichtlich gemacht wird, dass ein gesetzter Vermerk bezüglich seines Sachverhaltes in Klärung befindlich ist.
Im Entwurf ist von „höherer Risikokategorie“ die Rede, die ebenfalls näher zu umschreiben ist.
- Hinsichtlich der behördlichen Einsicht in das Register (§ 12) ist nicht nachvollziehbar, warum den Bezirksverwaltungsbehörden generell die behördliche Einsicht für die Zwecke der Führung von Verwaltungsstrafverfahren zugesprochen wird. Diese Bestimmung ist im Gesetz für jene Tatbestände einzugrenzen, die tatsächlich mit der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung in Zusammenhang stehen. Die Ahndung von Geschwindigkeitsübertretungen rechtfertigt die weitreichenden vorgesehenen Befugnisse nicht.
- Die Verpflichteten gemäß diesem Gesetz haben fortlaufend das Register zu verwenden, damit dessen Informationsgehalt auf dem aktuellen Stand bleibt. Die gesetzlich vorgeschriebene Einschau wird von der Verordnungsermächtigung des Finanzministers zur Festsetzung von Nutzungsentgelten bei berechtigtem Interesse, sowie für Parteienvertreter und Rechtsträger flankiert. Üblicherweise ist bei derartigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehen, dass die entgeltliche Leistung dann als Betriebsausgaben anerkannt werden – was hier jedoch nicht vorgesehen ist. Eine solche Bestimmung erscheint auch deshalb als zweckmäßig um ausufernde administrative Aufwände, die sich aus dem Gesetz ergeben könnten, in Grenzen halten zu können.

Behördliche Aufsicht:

- Als Registerbehörde ist der Bundesminister für Finanzen vorgesehen, der sich zum Zwecke der Führung des Registers bzw. der Verarbeitung von Daten der Bundesanstalt Statistik Austria bedient. Die Bundesanstalt wiederum hat nach Maßgabe ihrer technischen Möglichkeiten „*Analysen und Auswertungen zu allen im*

Register gespeicherten Merkmalen“ (§ 14 Absatz 1) dem Finanzminister zur Verfügung zu stellen.

Nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist diese Bestimmung zu allgemein gehalten, weshalb im Gesetz näher auszuführen ist, welche Analysen und Auswertungen vorzunehmen sind und was unter der Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu verstehen ist, bzw. nicht zu verstehen ist.

Zu Artikel 3: Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes:

- Derzeit definiert das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz in § 2 Z 6 wie folgt:
*„politisch exponierte Person: eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat; hierzu zählen insbesondere:
g) Mitglieder der Verwaltung-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;“*

Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass diese Bestimmung nur mehr für die Bundesebene anzuwenden ist und für die Landesebene somit keine analoge Bestimmung mehr besteht.

Das wird in den Erläuterungen mit Vergleichbarkeit zu anderen EU-Mitgliedstaaten begründet sowie damit, dass nur Unternehmen mit einer strategischen Größe und Bedeutung erfasst werden sollen.

Diese vorgesehene Gesetzesänderung ist weder vom Grundsatz her, noch von seiner Begründung und insbesondere nicht mit der Zielsetzung des gesamten Gesetzes zu akzeptieren und wird daher abgelehnt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär